



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Hessen

Regionaldirektion Hessen, Saonstr. 2-4, 60528 Frankfurt/M.

Frankfurt, den 10.01.2006

Stamm-Nr. 5645

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

Schütze + Seifert GmbH & Co. KG
Heinrichstr. 11

36037 Fulda

vertreten durch:

Schütze + Seifert Verwaltung GmbH

diese vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Walther Schütze und
Herrn Matthias Seifert

die ab dem 01.07.1992 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **ab dem 01.07.2004 unbefristet verlängert.**

Im Auftrag

(Hoffmann)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.